

GESCHMACKSMUSTERSCHUTZ STREETFOTO
MODEL RELEASE **PERSÖNLICHKEITSRECHT**
PRIVATSPHÄRE SCHADENSERSATZ EINWILLIGUNG
COPYRIGHT **DSGVO** MARKENRECHT **DROHNEN**
RECHT AM EIGENEN BILD STREETFOTOGRAPHIE

Standardwerk in 5. Auflage

Wolfgang Rau

Fotorecht

Ihr Ratgeber für den fotografischen Alltag



Empfohlen vom
**Deutschen Verband
für Fotografie e. V.**

- ▶ Fotografieren, veröffentlichen, verwerten, Rechte schützen
- ▶ Recht verständlich gemacht: Beispiele, Merksätze und Empfehlungen
- ▶ Aktuelles und verlässliches Wissen für die Fotopraxis

**Inkl. Straßenfotografie, Künstliche Intelligenz,
DSGVO und EU-Drohnenverordnung**



Rheinwerk
Fotografie

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie halten die 5., aktualisierte und erweiterte Auflage von »Fotorecht« in Händen. In diesem Standardwerk zeigt Ihnen der Jurist und leidenschaftliche Fotograf Wolfgang Rau systematisch, verständlich und verlässlich, welche Pflichten und Rechte Sie als Fotografin oder Fotograf haben!

In allgemeinverständlicher Sprache lernen Sie die wesentlichen Aussagen des Urheberrechts kennen und erfahren alles Wichtige zur Fotografie von Sachen und Menschen. Neben diesen Kernthemen lesen Sie außerdem:

- ▶ wie sich Künstliche Intelligenz (KI) mit dem Urheberrecht verträgt
- ▶ worum es sich beim »Fototapeten-Fall« handelt
- ▶ was die »Frau im Leopardenmantel« mit Straßenfotografie zu tun hat
- ▶ was die DSGVO tatsächlich verändert hat – und was nicht
- ▶ worauf Sie im Internet im Umgang mit Bildern achten müssen
- ▶ wie Sie unbemannte Luftfahrtsysteme rechtssicher einsetzen
- ▶ wie Sie Ihre Rechte schützen und worauf Sie bei Verträgen achten sollten
- ▶ was zu beachten ist, wenn Sie die Fotografie zu Ihrem (Neben-)Beruf machen
- ▶ wie sich das Foto- und Bildrecht in Österreich und der Schweiz vom deutschen unterscheidet

Ich habe das Buch mit großem Interesse und mit Vergnügen gelesen – nicht zuletzt wegen der zahlreichen Beispiele, die mal skurril, mal ernst sind und immer zeigen, wie sich Gesetz und Recht in der Praxis auswirken. Ich bin überzeugt, dass Ihnen dieses Buch ein kompetenter Begleiter für Ihre Fotopraxis sein wird. Jeden Tag.

Falls Sie Fragen, Lob oder Verbesserungsvorschläge haben, freue ich mich über Ihre Nachricht.

Ihr Frank Paschen

Lektorat Rheinwerk Fotografie

frank.paschen@rheinwerk-verlag.de

www.rheinwerk-verlag.de

Rheinwerk Verlag • Rheinwerkallee 4 • 53227 Bonn

Auf einen Blick

Einleitung	17
1 Urheberrecht	27
2 Natur, Architektur, Sachen und Tiere	103
3 Menschen	193
4 Datenschutz	291
5 Unbemannte Luftfahrtsysteme	317
6 Foto- und Bildrecht im Internet	347
7 Rechte schützen	379
8 Vertragsrecht	425
9 Gewerblich fotografieren	449
10 Foto- und Bildrecht in Österreich und der Schweiz	479
A Gegenüberstellung der Gesetzesnormen D-A-CH	519
B Liste kritischer Motive	523
C Literaturverzeichnis	527

Impressum

Dieses E-Book ist ein Verlagsprodukt, an dem viele mitgewirkt haben, insbesondere:

Autorin Wolfgang Rau

Lektorat Frank Paschen

Fachgutachten

Copy-Editing Annette Lennartz, Bonn

Typografie & Layout Vera Brauner

Satz E-Book SatzPro, Krefeld

Herstellung E-Book Maxi Beithe

Covergestaltung Eva Hepper

Coverbild Shutterstock: 1596258364 © Klatsun, 90496801 © QQ7, 782313298 © Dmitry Kalinovsky, 1281067996 © Alexander Kirch

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-367-11017-9 (E-PDF)

5., aktualisierte und erweiterte Auflage 2026

© Rheinwerk Verlag, Bonn 2026

Rheinwerk Verlag GmbH • Rheinwerkallee 4 • 53227 Bonn

service@rheinwerk-verlag.de

Informationen zu unserem Verlag und Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf unserer Verlagswebsite www.rheinwerk-verlag.de. Dort können Sie sich auch umfassend über unser aktuelles Programm informieren und unsere Bücher und E-Books bestellen.

Inhalt

Geleitwort	13
Vorwort zur 5. Auflage	15
Einleitung	17

1 Urheberrecht 27

1.1 Die Urheberrechte im Allgemeinen	27
1.1.1 Der historische Hintergrund des Urheberschutzes	28
1.1.2 Schutzbereich und Umfang des Urheberrechts	29
1.1.3 Kreativität und geistige Schöpfung	31
1.1.4 Lichtbildwerke und Lichtbilder	33
1.1.5 Kein Urheberrecht an Konzepten und Ideen	37
1.1.6 Entstehung und Natur des Urheberrechts, Copyright-Zeichen	38
1.1.7 Rechtsnatur des Urheberrechts und Nutzungsrechte	40
1.1.8 Verletzung des Urheberrechts und Nachweis der Urheberschaft	45
1.1.9 »Editorial Use« und »Commercial Use«	48
1.1.10 Dauer des Urheberrechts und Schutzfristen	49
1.2 Die Urheberrechte im Einzelnen	50
1.2.1 Urheberpersönlichkeitsrechte	51
1.2.2 Verwertungsrechte des Urhebers	63
1.2.3 Einräumung von Nutzungsrechten – der Zweckübertragungs- grundsatz	86
1.2.4 Schutz des Filmherstellers – Besonderheiten beim Filmen	88
1.3 Künstliche Intelligenz (KI) und Urheberrecht	88
1.3.1 Vorbemerkung	89
1.3.2 Begriffsklärung von KI	90
1.3.3 Geschichtliche Entwicklung von KI	90
1.3.4 Urheberrechtliche Aspekte mit generativer KI erstellter Bilder	91
1.3.5 Funktionsweise KI-gestützter Bildgenerierung	92
1.3.6 Bewertung aus urheberrechtlicher Sicht	93
1.3.7 Prompting als urheberrechtlich geschütztes Werk?	94
1.3.8 Blick auf die Rechtslage außerhalb Deutschlands	94
1.3.9 Ergebnis	96
1.3.10 Handlungsempfehlungen für die Erstellung und Verwendung von KI-generierten Bildern	96

1.3.11	Ist der Einsatz von KI eine automatisierte Urheberrechts- verletzung?	98
1.3.12	Reaktion des Gesetzgebers auf KI (Text und Data Mining)	98
1.3.13	Der Fall vor dem Landgericht Hamburg und dem Hanseatischen Oberlandesgericht	99
1.3.14	Bildbearbeitung mittels KI	101
1.3.15	Ausblick	102

2 Natur, Architektur, Sachen und Tiere 103

2.1	Natur, Architektur, Sachen und Tiere fotografieren	104
2.1.1	Hausrecht	114
2.1.2	Urheberrechtlich geschützte Werke	131
2.1.3	Privat- oder Intimsphäre	133
2.1.4	Gesetzliche Fotografierverbote	134
2.1.5	Marken- und Designrechte	138
2.2	Natur-, Architektur-, Sach- und Tieraufnahmen veröffentlichen und verwerten	138
2.2.1	Schutz der Privatsphäre	141
2.2.2	Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)	143
2.2.3	Veranstaltungs- und Verkaufswerbung (§ 58 UrhG)	147
2.2.4	Panoramafreiheit in Deutschland (§ 59 UrhG)	148
2.2.5	Panoramafreiheit im Ausland	168
2.2.6	Territorialprinzip und Schutzland	176
2.2.7	Zukunft der Panoramafreiheit in der EU ungewiss	179
2.2.8	Marken- und Designschutz	179
2.2.9	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	191

3 Menschen 193

3.1	Die Herstellung von Personenaufnahmen	195
3.1.1	Die Entwicklung des Rechts zum Fotografieren von Prominenten	197
3.1.2	Die Einwilligung im Allgemeinen	202
3.1.3	Einwilligung bei Gruppenaufnahmen	204
3.1.4	Einwilligung bei Minderjährigen	205
3.1.5	Verwendungszweck	205

3.1.6	Unzulässigkeit der Paparazzo-Fotografie	206
3.1.7	Nacktaufnahmen	208
3.1.8	Die Neuregelung des § 201 a StGB – Fotografieren hilfloser Personen	208
3.2	Aufnahmen von Personen veröffentlichen und verwerten	214
3.2.1	Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG)	214
3.2.2	Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild (§ 23 Abs. 1 KUG)	246
3.2.3	Berechtigte Interessen (§ 23 Abs. 2 KUG)	273
3.2.4	Die Ausnahmegvorschrift des § 24 KUG	279
3.3	Straßenfotografie – Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit	280
3.3.1	Der Fall von der »Frau im Leopardenmantel«	282
3.3.2	Fotografieren des Straßenbildes mit Passanten	288

4 Datenschutz 291

4.1	Falschinformation, Unkenntnis statt sachbezogener Aufklärung und Absurditäten	291
4.2	Rechtssystematische Einordnung der DSGVO	293
4.3	Einige Begriffsdefinitionen der DSGVO	294
4.3.1	Begriff der »personenbezogenen Daten«	294
4.3.2	Begriff der »Verarbeitung von Daten«	295
4.4	Wann gilt die DSGVO nicht?	296
4.4.1	Die »Haushaltsausnahme« in Art. 2 Abs. 2 Ziffer c DSGVO	296
4.4.2	Fotos von Verstorbenen	297
4.4.3	Das »Medienprivileg«	297
4.5	Das Anfertigen von Fotos unter Beachtung der DSGVO	298
4.5.1	Erlaubnistatbestand »Erfüllung eines Vertrags« (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)	299
4.5.2	Erlaubnistatbestand »Wahrung der berechtigten Interessen« (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)	300
4.5.3	Erlaubnistatbestand »Einwilligung« (Art. 6 Abs. 1 Ziffer a, Art. 7 DSGVO)	302
4.6	Fotografieren auf Massenveranstaltungen	306
4.7	Zusammenfassung zur Herstellung von Fotografien	307
4.8	Veröffentlichung von Fotos nach Inkrafttreten der DSGVO	308

4.9	Pflichten des Fotografen nach der DSGVO	313
4.9.1	Informationspflichten	313
4.9.2	Pflicht zur Datenlöschung (Art. 17 DSGVO)	315

5 Unbemannte Luftfahrtsysteme 317

5.1	Vom Flugmodell zum unbemannten Luftfahrtsystem – eine Begriffsdefinition	317
5.2	Die aktuelle Situation im deutschen Luftraum	319
5.3	Entwicklung der Rechtsnormen für den Betrieb von UAS	320
5.3.1	Die neuen Regelungen der EU-Verordnung	322
5.3.2	Grundsätzliche Änderungen der bestehenden Rechtslage	322
5.3.3	Weitere Einschränkungen beim Betrieb von UAS außerhalb der EU-VO und der LuftVO	340
5.3.4	Fazit	342
5.4	Die Rechtslage in anderen Ländern	343

6 Foto- und Bildrecht im Internet 347

6.1	Die Bildrechte bei Meta – Facebook und Instagram	348
6.1.1	Rechte im Verhältnis Fotograf – Auftraggeber	351
6.1.2	Rechte im Verhältnis Fotograf – Meta	351
6.2	Die Bildrechte bei WhatsApp	355
6.3	Die Bildrechte bei Pinterest	356
6.4	Die Bildrechte bei YouTube	358
6.5	Die Bildrechte bei X (vormals Twitter)	360
6.6	Die Bedingungen von LinkedIn	361
6.7	Die Bedingungen von Flickr	362
6.8	Was sind CC-Lizenzen?	364
6.9	Persönlichkeitsrechtsverletzung bei Fotos von Freunden in sozialen Netzwerken	368
6.10	Der endlose Streit um die Bildersuche von Google	371
6.10.1	Erstes Urteil zu den Vorschau-Bildern in der Bildersuche	371

6.10.2	Zweites Urteil zu den Vorschaubildern in der Bildersuche	371
6.10.3	Drittes Urteil zu den Vorschaubildern in der Bildersuche	372
6.10.4	Bildersuchfunktion mit Fotos in hoher Auflösung	373
6.11	Die Framing-Thematik	375

7 Rechte schützen 379

7.1	Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung	381
7.1.1	Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 UrhG)	382
7.1.2	Beseitigungsanspruch (§ 97 Abs. 1 UrhG)	389
7.1.3	Vernichtungsanspruch (§ 98 Abs. 1 UrhG)	391
7.1.4	Rückruf und Entfernung aus den Vertriebswegen (§ 98 Abs. 2 UrhG)	393
7.1.5	Überlassungsanspruch (§ 98 Abs. 3 UrhG)	395
7.1.6	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 98 Abs. 4 UrhG)	396
7.1.7	Auskunftsanspruch (§ 101 UrhG)	397
7.1.8	Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs. 2 UrhG)	398
7.1.9	Beispiel einer Schadensberechnung nach der Lizenzanalogie	407
7.1.10	Immaterielle Schadensersatzansprüche (§ 97 Abs. 2 Nr. 4 UrhG)	409
7.1.11	Entschädigung bei unverschuldeter Urheberrechtsverletzung (§ 100 UrhG)	409
7.1.12	Verjährung	410
7.2	Ansprüche bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	411
7.2.1	Unterlassungsanspruch (§ 1004 BGB analog)	411
7.2.2	Beseitigungsanspruch (§ 1004 BGB analog)	412
7.2.3	Vernichtungsanspruch (§ 37 KUG)	412
7.2.4	Anspruch auf Übernahme (§ 38 KUG)	412
7.2.5	Anspruch auf Schadensersatz (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB in Verbindung mit § 22 KUG)	413
7.2.6	Bereicherungsausgleich (§§ 812 ff. BGB)	416
7.2.7	Geldentschädigung (Art. 1 und 2 GG)	417
7.2.8	Verjährung (§ 48 KUG)	419
7.3	Strafvorschriften	419
7.3.1	Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG)	420
7.3.2	Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung (§ 107 UrhG)	420
7.3.3	Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte (§ 108 UrhG)	420

7.3.4	Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung (§ 108 a UrhG)	421
7.3.5	§ 33 KUG	421
7.3.6	§ 201 a StGB/§ 184 c StGB	421
7.3.7	§ 74 ff. StGB/§ 110 UrhG	421
7.4	Notwehr gegen Paparazzi?	422

8 Vertragsrecht 425

8.1	Vertragsform	425
8.2	Vertragsinhalt	428
8.2.1	Bezeichnung der Vertragsparteien	430
8.2.2	Regelung des Nutzungsrechts	431
8.2.3	Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe von Originalen	436
8.2.4	Syndication-Recht	436
8.2.5	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	438
8.2.6	Vertragsmuster/Musterverträge	439
8.2.7	Vertragsbruch	440
8.2.8	Zahlungen	441
8.2.9	Laufzeit und Kündigung	441
8.2.10	Gerichtsstandsvereinbarungen	441
8.2.11	Nebenabrede- und Schriftformklausel	442
8.2.12	Salvatorische Klauseln	442
8.3	Vertragstypen	442
8.3.1	Model-Vertrag	443
8.3.2	TFP-Vertrag	445
8.3.3	Property Release	445
8.3.4	Der »normale« Fotoauftrag	446
8.3.5	Verträge mit Bild- oder Model-Agenturen	447
8.3.6	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	448

9 Gewerblich fotografieren 449

9.1	Die (Berufs-)Bezeichnung »Fotograf«	449
9.2	Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit?	451
9.2.1	Gewerbliche Tätigkeit	451
9.2.2	Freiberufliche Tätigkeit	452

9.2.3	Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit von der freiberuflichen Tätigkeit	453
9.2.4	Folgen für die Praxis aus gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit	454
9.3	Steuern	456
9.3.1	Einkommensteuer	456
9.3.2	Umsatzsteuer	457
9.3.3	Gewerbsteuer	458
9.3.4	Fotografieren als »Freundschaftsdienst«	458
9.4	Künstlersozialkasse (KSK)	459
9.5	Sonstige Rechtsfragen zur (Neben-)Berufsausübung	462
9.5.1	Internet	462
9.5.2	Firmierung, Rechnungen, Verträge und AGB	465
9.5.3	Werbung	470
9.5.4	Forderungsmanagement/Inkasso	471
9.5.5	Von der Arbeit mit Agenturen	472
9.6	Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst	475
9.7	Foto- und Filmvorführungen mit Musik – die GEMA ist dabei	476

10 Foto- und Bildrecht in Österreich und der Schweiz 479

10.1	Österreich	480
10.1.1	Grundlagen des Urheberrechts	480
10.1.2	Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte des Urhebers	482
10.1.3	Übertragung und Übergang von Nutzungsrechten	483
10.1.4	Zweckübertragungsgrundsatz vs. Zweifelsregel des OGH	483
10.1.5	Ausschließliches Nutzungsrecht und Urhebervorbehalt	484
10.1.6	Panoramafreiheit	485
10.1.7	Abwehr von Urheberrechtsverletzungen	489
10.1.8	Strafvorschriften	491
10.1.9	Der Bildschutz und das Persönlichkeitsrecht in Österreich	492
10.1.10	Datenschutzrechtliche Vorschriften/DSGVO in Österreich	494
10.1.11	Der postmortale Persönlichkeitsschutz	496
10.1.12	UAS – das Recht in Österreich	497

10.2 Schweiz	499
10.2.1 Lichtbildwerk und Lichtbild – das Problem der Schöpfungshöhe	500
10.2.2 Übertragbarkeit des Urheberrechts	505
10.2.3 Urheberpersönlichkeitsrechte	506
10.2.4 Panoramafreiheit	506
10.2.5 Abwehr von Urheberrechtsverletzungen	507
10.2.6 Strafvorschriften	508
10.2.7 Verwertungsgesellschaften	508
10.2.8 Eigentum an Negativen, Dias und Dateien	508
10.2.9 Der Bildnisschutz	508
10.2.10 Postmortaler Persönlichkeitsschutz	516
10.2.11 UAS – das Recht in der Schweiz	517

Anhang

A Gegenüberstellung der Gesetzesnormen D-A-CH	519
B Liste kritischer Motive	523
C Literaturverzeichnis	527
Der Autor	529
 Index	 531

Geleitwort

Fotografie ist so allgegenwärtig wie nie zuvor. Mit Smartphones und Kameras entstehen ungezählte Bilder und verbreiten sich in sozialen Netzwerken in nie dagewesener Geschwindigkeit. Diese rasante Entwicklung wirft eine Vielzahl rechtlicher Fragen auf. Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und Vertragsfragen greifen zunehmend ineinander und stellen Fotografen, Redaktionen und Agenturen vor komplexe Herausforderungen.

Das Buch »Recht für Fotografen« von Wolfgang Rau bietet seit Jahren eine verlässliche Orientierung sowie eine nahezu unerschöpfliche Wissensquelle in diesem vielschichtigen Themenfeld. Der erfahrene Rechtsanwalt und Präsident des Deutschen Verbands für Fotografie (DVF) erläutert die zentralen rechtlichen Grundlagen des Fotografierens und Veröffentlichens klar, systematisch und praxisnah. Dabei richtet sich das Werk sowohl an Berufsfotografen als auch an ambitionierte Amateure und Medienschaffende.

Die aktualisierte und erweiterte 5. Auflage des bekannten Ratgebers trägt aktuellen Entwicklungen Rechnung: Ein Schwerpunkt bei der inhaltlichen Erweiterung liegt auf juristischen Fragen zum Thema Künstliche Intelligenz (KI). KI-generierte oder KI-bearbeitete Bilder werfen bislang unbekannte Probleme auf: Wer ist der Urheber eines von einer Maschine geschaffenen Werkes? Welche Rechte gelten für Trainingsdaten, die aus bestehenden Fotografien stammen? Und wie können sich Fotografen gegen die unbefugte Nutzung ihrer Bilder durch KI-Systeme schützen?

Außerdem erläutert Wolfgang Rau eine Reihe neuer Urteile wie etwa den berühmten »Fototapeten«-Fall, bei dem er in einem der parallelen Verfahren selbst als Anwalt beteiligt war und zu dem er nachgefragte Fachvorträge hält.

Wolfgang Rau beleuchtet diese neuen Herausforderungen ebenso gründlich wie die »klassischen« Themen des Fotorechts. Mit zahlreichen Beispielen, einer verständlichen Sprache und einem klaren Aufbau schafft er einen praxisorientierten Überblick über alle relevanten Aspekte – von der Aufnahme über die Nutzung bis hin zur Veröffentlichung von Fotos. Wie gewohnt arbeitet Wolfgang Rau als Fachmann sowohl aus der Sicht des Juristen als auch aus der Perspektive des Fotografen das komplexe Thema systematisch und fundiert auf.

Damit ist und bleibt »Recht für Fotografen« das Standardwerk für alle, die sich professionell oder privat mit Fotografie beschäftigen und rechtlich auf der sicheren Seite stehen wollen – gerade in Zeiten rasanter technischer und gesellschaftlicher Veränderungen.

Frank Späth

Chefredakteur der Zeitschrift PHOTOGRAPHIE

Vorwort zur 5. Auflage

Ich bin dem Rheinwerk Verlag sehr dankbar, dass er mein Buch »Fotorecht« nun bereits in der fünften, aktualisierten und erweiterten Auflage auf den Markt bringt. Denn immer wieder stelle ich fest, dass es zum Teil erhebliche Unsicherheiten gibt, wenn es um die Entscheidung geht, was man fotografieren darf und was nicht. Diese Erfahrung mache ich auch immer wieder in den von mir regelmäßig abgehaltenen Seminaren zum Fotorecht. Gerade deshalb ist es wichtig, das Buch immer wieder auf den neuesten Stand zu bringen und Neuerungen ebenso wie Änderungen einzuarbeiten.

Das ist auch mit dieser Auflage wieder geschehen, und es wurden aktuelle Urteile eingearbeitet. Insbesondere der sogenannte »Fototapeten-Fall«, den der BGH letztinstanzlich entschieden hat, stellt nicht nur eine Änderung bzw. Präzisierung der bisherigen Rechtsprechung dar, sondern hat auch die Strategie eines internetweit bekannten Abmahners zunichte gemacht. Näheres hierzu finden Sie in diesem Buch.

Zwischenzeitlich hat sich auch die Künstliche Intelligenz (KI) stetig weiterentwickelt und liefert im Bereich der generativen Bilderstellung mittlerweile Bilder, bei denen man nicht mehr sofort erkennt, dass sie nicht fotografiert wurden. Dabei muss man auch berücksichtigen, dass die Entwicklung der KI noch nicht am Ende angekommen ist.

Umso wichtiger war es meiner Meinung nach, sich mit den urheberrechtlichen Fragen zur KI in dieser Auflage auseinanderzusetzen und die Frage zu erörtern, ob und inwieweit KI-generierte Bilder Urheberrechtsschutz genießen. Dabei geht es ausschließlich um die generative KI, also um den Teil der KI, bei dem Bilder ohne ein Aufnahmegerät – sei es digital oder analog – mithilfe eines dafür entwickelten Programms über sogenannte Prompts erstellt werden und sich die Frage stellt, wer der Urheber ist. Es geht dagegen nicht um die KI, die in den meisten Bildbearbeitungsprogrammen, mal weniger, mal stärker, implementiert ist und bestimmte Funktionen, wie beispielsweise Entrauschen, Schärfen, Kontrast- und Strukturverbesserung etc., unterstützt und Bearbeitungsprozesse vereinfacht. Also geht es bei der Frage der urheberrechtlichen Bewertung nicht um Funktionen in Bildbearbeitungsprogrammen, die jedoch ohne KI aufwendiger und langwieriger durchzuführen wären.

Es ist sicher nicht von der Hand zu weisen, dass KI die Fotografie beeinflussen wird – und dies nicht unbedingt positiv. Dabei soll die KI nicht abgewertet werden; sie mag im darstellerischen Bereich eine andere Kunstform sein und in bestimmten anderen Bereichen durchaus ein Segen. Aber mit fotografischen Prozessen hat die KI überhaupt nichts zu tun, darüber gibt es auch in der Fachwelt keinerlei Diskussion.

Man hört allerdings manchmal das verharmlosende Argument, das Aufkommen der KI und die Debatten darüber würden sich legen, die KI werde viel zu negativ bewertet und sich neben der Fotografie etablieren – so wie sich die Kritik an der Fotografie gelegt habe, als diese im 19. Jahrhundert neben der Malerei aufkam. Von diesen Stimmen wird anscheinend übersehen, dass mit der Fotografie eine kreative Kunst zu einer anderen kreativen Kunst, der Malerei, hinzugekommen ist, während bei der KI – wie noch zu sehen sein wird – völlig unkreative Bildgeneratoren neben eine kreative Kunstform treten, was ganz sicherlich eine gänzlich andere Dimension darstellt.

An dieser Stelle noch der Hinweis, dass im weiteren Verlauf – abgesehen von Vorwort und Einleitung – auf eine geschlechtergerechte Sprache verzichtet wird. Grund hierfür sind die notwendige sprachliche Übereinstimmung mit Gesetzestexten und Gerichtsurteilen sowie die bessere Lesbarkeit und Eindeutigkeit bei diesem komplexen Thema.

Ich möchte mich bei allen Leserinnen und Lesern bedanken, die mir regelmäßig durch ihre Fragen und Anregungen nicht nur ihr großes Interesse am Thema dieses Buches bekunden, sondern mir auch wertvolle Tipps geben, was ggf. in einer nächsten Auflage noch angesprochen werden könnte. Mögen die Darstellungen in diesem Buch Sie auch weiterhin vor kostspieligen Fehlern bewahren, ohne den Spaß an einem der schönsten Hobbys zu verderben.

Der Rheinwerk Verlag und seine Mitarbeiter tragen immer wieder nicht unerheblich dazu bei, dass dieses Buch seine Leser überzeugt. Man erkennt das auch an entsprechenden Bewertungen an verschiedenen Stellen im Netz. Dafür möchte ich mich ebenfalls an dieser Stelle – insbesondere auch für die nunmehr über ein Jahrzehnt dauernde hervorragende Zusammenarbeit – herzlich bedanken.

RA Wolfgang Rau
Siegburg

Einleitung

Vielleicht sind Ihnen folgende oder auch ähnliche Situationen nicht unbekannt:

- ▶ Sie fotografieren oder filmen gerade den im benachbarten Vorgarten vor sich hinfösenden Hund oder eine Skulptur, als der Eigentümer hinzukommt und Ihnen mitteilt, Sie hätten kein Recht, sein Eigentum ohne seine Erlaubnis zu fotografieren.
- ▶ Sie erfahren von einer guten Freundin, die Sie fotografiert und deren Bildnis Sie mit ihrer Einwilligung in Ihrer Internetgalerie eingestellt haben, dass dieses Foto nun von jemand anderem ohne Ihre Zustimmung für eine Werbeanzeige verwendet wurde.
- ▶ Sie wollen ein Bild bei einer Bildagentur oder einem Wettbewerb einreichen, auf dem im Vordergrund ein Werbeplakat mit der Parfümflasche eines Markenherstellers zu sehen ist, und fragen sich, ob Sie dies überhaupt dürfen.

Dies sind nur drei Beispiele für unzählige Situationen, in die Sie sowohl als Amateur wie auch als Berufsfotograf immer wieder geraten können und in denen Sie sich womöglich überhaupt nicht sicher sind, wie die Rechtslage nun wirklich ist und wie Sie sich verhalten sollen.

In vielen Fällen ist Unkenntnis der Rechtslage die Ursache dafür, dass sich der arglose Fotoamateur, der doch nur seinem Hobby nachgehen und ein paar schöne Aufnahmen machen möchte, plötzlich mit solchen Personen konfrontiert sieht, die entweder meinen, irgendwelche Ansprüche zu haben, oder deren Rechte er sogar möglicherweise tatsächlich, in aller Regel unwissentlich, verletzt hat. Nach meinen Erfahrungen sind aber auch Berufsfotografen häufig nicht sicher, wie in dem einen oder anderen Fall die Rechtslage tatsächlich zu beurteilen ist. Und es haben sich unter den Profis teilweise regelrechte Mythen und Legenden zu einigen Rechtsfragen gebildet, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Wie es zu diesem Buch kam

Gibt man in den einschlägigen Internetsuchmaschinen Begriffe wie »Fotorecht«, »Bildrecht« oder damit zusammenhängende Begriffe ein, stößt man auf eine wahre Flut von Fragen, die Fotografinnen und Fotografen in irgendwelchen Foren stellen und die mit rechtlichen Aspekten der Fotografie zusammenhängen.

Allein schon die enorme Zahl von Fotografen, die offensichtlich nach einer kompetenten Beantwortung ihrer vielfältigen und unzähligen Rechtsfragen suchen, wäre für sich genommen Grund genug, ein solches Buch über Foto- und Bildrecht zu

schreiben. Aber auch die Antworten, die man findet, unterstreichen den Bedarf an einer sachkundigen Gesamtdarstellung. Man kann als Jurist oft nur staunen über manche Äußerungen, die nicht selten glatte Fehlinformationen darstellen.

Natürlich gibt es im Internet durchaus auch fundierte Antworten, weshalb ich weit davon entfernt bin, alles, was dort diesbezüglich veröffentlicht wird, hinsichtlich seiner Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. Aber gerade deshalb ist die Frage berechtigt, wie Sie als juristischer Laie nun in der Lage sein sollen, rechtlich durchaus korrekte Ausführungen von dem Unsinn zu unterscheiden, der zu einem Großteil im Internet, teilweise aber leider vereinzelt auch in der Literatur, verbreitet wird.

So kann man z. B. im Internet – und dies sogar aus juristischer Quelle – lesen, dass ein in einer Flughafenhalle hängendes Gemälde der Panoramafreiheit unterliege, weil nämlich die Flughafenhalle für jedermann zugänglich sei und deshalb ein Foto davon gemacht und veröffentlicht werden dürfe. Das ist schlicht falsch. (An anderer Stelle im Internet findet man übrigens die gegenteilige Behauptung, was die Verwirrung komplett macht.) Warum das falsch ist, erfahren Sie in Abschnitt 2.2.4, »Panoramafreiheit in Deutschland (§ 59 UrhG)«. Im Internet findet man auch die »Information«, dass die Einwilligung des Eigentümers benötigt werde, wenn man ein Tier fotografieren möchte, und dass die Freigabe des Eigentümers umso notwendiger sei, je markanter das Tier sei. Auch das ist falsch, und Sie erfahren mehr zu diesem Thema in Abschnitt 2.1, »Natur, Architektur, Sachen und Tiere fotografieren«.

Es waren deshalb nicht nur die vielen Fragen, die mich ursprünglich dazu veranlasst haben, Ihnen, als Amateur- oder Berufsfotograf, das Thema Foto- und Bildrecht näherzubringen, sondern eher noch die teilweise völlig abwegigen Antworten, die darauf (vorrangig) im Internet zu finden sind.

Im Deutschen Verband für Fotografie (DVF) e. V., Deutschlands größtem Zusammenschluss von Amateurfotografinnen und Amateurfotografen, dessen Justiziar und Präsident ich bin, haben wir uns daher schon im Jahr 2008 Gedanken darüber gemacht, ob es nicht an der Zeit und sinnvoll sei, zumindest unsere Mitglieder über die Rechtsfragen aufzuklären, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Hobbys stellen oder stellen können, bevor sich weiter eine allgemeine Verunsicherung breitmacht.

Damit war die Idee geboren, zunächst bei einem Vortrag über Foto- und Bildrecht die Mitglieder des DVF über ihre Rechte und Pflichten als Fotografen aufzuklären. Die Reaktionen der Mitglieder auf meinen Vortrag, insbesondere aber die teilweise sehr ausführlichen Diskussionen und Fragestellungen, die sich im Anschluss daran regelmäßig ergeben, haben erst das ganze Ausmaß des Informationsbedürfnisses über das Foto- und Bildrecht offenbart. Immer wieder werden aus dem Teilnehmerkreis Fragen aus allen Themenbereichen der Fotografie gestellt, von der Aktfotografie bis zur Werbefotografie, und immer wieder zeigt sich dabei, dass so mancher Fotoamateur

zwar durchaus ein ganz gutes Rechtsgefühl hat, über die tatsächliche Rechtslage letztlich aber doch völlig im Unklaren ist. Diese Vorträge halte ich immer noch, und nicht zuletzt dank des Internets, fotorechtlicher Dauerbrenner wie der Straßenfotografie und neuerer Themen wie Drohnen (im Weiteren »Unbemannte Luftfahrtsysteme«) und Künstlicher Intelligenz (KI) ebbt die Flut an (neu zu klärenden) Fragen nicht ab.

Als dann der Rheinwerk Verlag mit der Idee an mich herantrat, meinen Vortrag zur Basis eines Buches über Foto- und Bildrecht und die Informationen so auch einem größeren Leserkreis zugänglich zu machen, war ich spontan davon überzeugt, dass eine systematische Darstellung dieses Rechtsgebiets für viele Amateur- und Berufsfotografen von Interesse und Nutzen sein würde, und sagte deshalb sofort zu. Mittlerweile sind wir bei der fünften, wieder einmal gründlich aktualisierten und erweiterten Auflage angelangt, die Sie nun in Händen halten oder digital lesen.

Wenn Sie sich auf dem Markt nach Publikationen zu diesem Thema umschauchen, werden Sie feststellen, dass dieses Gebiet trotz Abertausender begeisterter Fotografinnen und Fotografen bislang doch recht stiefmütterlich behandelt wurde. Insbesondere eine systematische Darstellung, die sich an juristische Laien richtet, fehlte lange. Natürlich gibt es zu diesem Thema bereits einiges an juristischer Fachliteratur, einschließlich mehrerer Kommentare von teilweise weit mehr als 2000 Seiten zum Urheberrecht – sie stellen für den juristischen Laien jedoch in der Regel »unverdauliche Kost« dar und befassen sich oft sehr ausführlich auch mit solchen Fragen, die nur die Juristen, aber nicht die Fotografen interessieren. Daneben gibt es Bücher, die sich zwar an den Fotografen und Nichtjuristen wenden, leider jedoch keine vollständigen und systematischen Darstellungen enthalten. Vielmehr werden dort nur ausgewählte Einzelfragen zum Thema Fotografie aufgegriffen und beantwortet. Auch wenn die Antworten durchaus sachlich fundiert sein mögen, was ich überhaupt nicht in Abrede stellen möchte, ist die Beantwortung von Einzelfragen stets problematisch, da einerseits damit nur punktuell Wissen ohne jeden Gesamtzusammenhang vermittelt wird, andererseits der Fotograf nur allzu oft feststellen muss, dass er gerade auf seine spezielle(n) Frage(n) keine Antwort findet. Derjenige Fotograf dagegen, die die Systematik des Urheberrechts und die potenziellen Konfliktpunkte kennengelernt hat, kann für sich oft auch die Lösung in anderen Fällen ableiten, die er nicht zufällig in der Literatur findet.

Was dieses Buch soll

Dieses Buch stellt eine systematische Darstellung des Teils des Urheberrechts, den man auch als *Fotorecht* und/oder *Bildrecht* bezeichnet, denjenigen Fotografen zur Verfügung, die sich einen Gesamtüberblick über ihre Rechte und Pflichten als Fotograf verschaffen wollen, aber keinerlei juristische Vorkenntnisse haben. Dabei wer-

den die verschiedenen Aspekte des Foto- und Bildrechts anhand praxisnaher Beispiele und authentischer Fälle dargestellt, die die Rechtsprechung zu entscheiden hatte. Das Buch soll Sie sowohl als Fotoamateur als auch als Berufsfotograf für die verschiedenen Probleme, mit denen Sie beim Fotografieren und Verwerten Ihrer Aufnahmen konfrontiert werden können, sensibilisieren und Sie in die Lage versetzen, in ganz bestimmten Situationen angemessen zu reagieren.

Damit soll natürlich gleichzeitig erreicht werden, dass Sie sich vor allem als Amateur entspannter Ihrem Hobby zuwenden können, ohne sich ständig Gedanken machen zu müssen, ob Sie unter Umständen gerade die Rechte anderer verletzen.

In diesem Buch wird die Rechtsposition des Fotografen von zwei Seiten betrachtet und die jeweilige rechtliche Situation beleuchtet. Denn einerseits kann der Fotograf derjenige sein, der mit seinen Fotos aktiv die Rechte anderer verletzt. Andererseits ist in vielen Fällen der Fotograf auch selbst Betroffener, weil er in der Ausübung seiner Tätigkeit behindert wird oder seine Bildrechte durch andere verletzt werden.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in diesem Buch ebenso für Filmer, die entweder mit der Videofunktion ihrer Kamera oder mit einer Filmkamera arbeiten. Sollte für sie etwas anderes gelten, werde ich ausdrücklich darauf hinweisen.

Was dieses Buch nicht soll

Mir ist natürlich durchaus bewusst, dass wir Juristen oftmals in dem Ruf stehen, auf die Spaßbremse zu treten, weil wir gelegentlich in drastischen Farben schildern (müssen), welche unangenehmen Konsequenzen bestimmte Handlungen haben können, wenn man dieses und jenes nicht beachtet. Die Unbekümmertheit, mit der Sie vielleicht zuvor Ihr Hobby betrieben haben, wird dadurch möglicherweise etwas beeinträchtigt.

Seit mehreren Jahrzehnten bin ich selbst leidenschaftlicher Fotograf, und es liegt mir völlig fern, Ihnen in irgendeiner Weise die Freude an unserem Hobby zu nehmen. Aber man bräuchte dieses Buch überhaupt nicht, wenn man so tun würde, als gäbe es bei der Ausübung des Hobbys keine juristischen Fallstricke. So wohnen zwei Seelen in meiner Brust: Als Jurist obliegt mir die objektive Darstellung der Rechtslage und der sich daraus möglicherweise ergebenden Rechtsprobleme für die Fotografin und den Fotografen. Als Fotograf bin ich einer von Ihnen und muss beim Umgang mit der Kamera und den späteren Bildern gewisse Regeln beachten, auch wenn ich mir manchmal vielleicht wünschen würde, dass es diese Regeln nicht gäbe, weil auch ich sie häufig als hinderlich für mein Hobby empfinde.

Dieses Buch soll Sie deshalb in keiner Weise verschrecken oder gar schuld daran sein, dass Sie den Spaß am Fotografieren verlieren. Ich möchte Sie auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass viele Szenarien, die theoretisch eintreten können und auf die ich

Sie als Jurist aufmerksam mache, in der Praxis häufig gar nicht oder nur selten vorkommen. Auch hier gibt es den allseits bekannten Unterschied zwischen Theorie und Praxis. Das gilt insbesondere für Amateure, denen man in der Regel einiges nachsieht und durchgehen lässt, weil man davon ausgeht, dass sie oder er ohnehin in der Regel nur zu Erinnerungszwecken für den Privatgebrauch fotografiert.

Dabei ist die Toleranz nach meiner persönlichen Erfahrung umso größer, je weniger professionell die Fotoausrüstung ist bzw. aussieht. Ob man mit einem Smartphone, mit einer Kompaktkamera oder dem Profimodell einer Systemkamera oder gar mit einer Mittel- und Großformatkamera fotografiert, macht hier oftmals den entscheidenden Unterschied. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Rechtslage von der verwendeten Ausrüstung abhängt, sondern hier spielen Toleranz und Verständnis, aber auch wirtschaftliche Gründe die entscheidende Rolle. Gegen einen Berufsfotografen, der Rechte anderer missachtet und damit noch Geld macht, wird man deutlich rigoroser und konsequenter vorgehen als gegen einen Amateur, den man vielleicht nur freundlich ermahnt, dass er bestimmte Dinge eben nicht tun darf.

Damit will ich Sie selbstverständlich in keiner Weise dazu animieren, als Amateur rechtliche Aspekte zu ignorieren und sorglos weiterzufotografieren. Auch als Amateur können Sie rechtlichen Ansprüchen ausgesetzt sein. Dann wird es für Sie meist teuer, und das für Ihr Hobby angesparte Geld kann sehr schnell verbraucht sein, wenn Forderungen gegen Sie geltend gemacht werden. Vielmehr will ich damit zum Ausdruck bringen, dass die rechtlichen Aspekte zwar zu beachten sind, aber nicht dazu führen dürfen, dass Sie sich ein anderes Hobby suchen. Letztlich müssen Sie unter Beachtung der Rechtslage, die ich Ihnen mit diesem Buch näherbringen möchte, für sich selbst das Risiko von Fall zu Fall einschätzen und eine Entscheidung treffen, ob Sie bestimmte Risiken eingehen wollen oder doch im ungünstigsten Fall lieber auf die Aufnahme und/oder deren Veröffentlichung verzichten.

Was dieses Buch nicht kann

Der Schwerpunkt der Ausführungen in diesem Buch liegt entsprechend seinem Titel auf dem Foto- und Bildrecht im eigentlichen Sinne. Daneben gibt es selbstverständlich noch eine ganze Reihe anderer Rechtsfragen, die für die Fotografin oder den Fotografen von Interesse sind, jedoch dem Vertragsrecht oder anderen Rechtsgebieten zuzuordnen sind. Das sind z. B. die Fragen, wie Sie am besten Verträge abschließen, wie mögliche Leistungsstörungen aus dem Vertrag zu behandeln sind oder welchen Inhalt allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Einzelnen haben können oder müssen und welche sie nicht haben dürfen. Bei Fragen, die nicht zum eigentlichen Foto- und Bildrecht gehören, werde ich nur auf einige wesentliche Punkte relativ kurz eingehen, um den Rahmen dieses Buches nicht zu sprengen.

Ebenso ist es mir nicht möglich, auf die verschiedenen Urheberrechte in anderen Ländern einzugehen. Trotz aller Harmoniebestrebungen existiert selbst innerhalb der EU kein einheitliches Urheberrecht. Vielmehr gibt es zum Teil durchaus bedeutsame Abweichungen. Diese im Einzelnen darzustellen hieße nicht nur, die jeweiligen Gesetze der anderen Länder, sondern auch die dort ständig im Fluss befindliche Rechtsprechung gut zu kennen, die man wiederum jedoch nur dann richtig analysieren kann, wenn man auch die jeweilige Landessprache beherrscht. Bei der Betrachtung der Grundlagen und Einzelheiten des Foto- und Bildrechts muss ich mich deshalb verständlicherweise auf die Rechtslage in Deutschland beschränken. Lediglich für unsere Nachbarländer Österreich und die Schweiz, die mit dem deutschen Recht vergleichbare Regelungen haben, werde ich Ihnen in Kapitel 10 die wichtigsten Abweichungen von der Rechtslage in Deutschland darlegen.

Beim Thema »Panoramafreiheit«, einem der zentralen Themen der Sachfotografie, werde ich ganz kurz auch auf die Rechtslage in weiteren Ländern eingehen, weil dieser Aspekt, wie Sie sehen werden, gerade für Amateurfotografen auf Reisen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Gleichwohl gilt, dass Sie sich unbedingt vor Reiseantritt mit den grundlegenden und aktuellen Bestimmungen im jeweiligen Reiseland vertraut machen sollten, wenn Sie nicht vor Ort möglicherweise böse Überraschungen erleben und den Urlaub vielleicht sogar zum Desaster werden lassen wollen.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass es in meinem Buch ausschließlich um die Behandlung rechtlicher Aspekte und Fragestellungen gehen kann. Es gibt sicherlich auch eine Vielzahl von ethischen Fragen, gerade im Bereich der Personenfotografie – etwa ob man Sterbende, Leidende, Verstümmelte oder Tote fotografieren und diese Fotos in der Öffentlichkeit zeigen sollte. Wenn sich heute Menschen dazu herablassen, schwere Verkehrsunfälle und die dabei Verletzten oder Toten mit dem Smartphone zu filmen und diese Filme zur Befriedigung von Sensationsgier für alle zugänglich ins Internet einzustellen, so mag dieses im Übrigen strafrechtlich durchaus relevante Verhalten ein diskussionswürdiges Thema sein, und jeder seriöse Fotograf und jeder Filmhersteller wird sich von derartigen Abartigkeiten distanzieren. Dennoch ist dieses Buch nicht der geeignete Ort, solche Aspekte zu vertiefen.

Wie Sie dieses Buch benutzen können

Dieses Buch gibt den Rechtsstand von Januar 2026 wieder. Es kann natürlich nicht nur vom Anfang bis zum Ende, sondern ebenso gut und ohne Verständnisschwierigkeiten auch kapitel- oder abschnittsweise gelesen oder zu einzelnen Fragen als Nachschlagewerk benutzt werden. Letzteres wird Ihnen insbesondere dadurch erleichtert, dass in den einzelnen Kapiteln und Abschnitten wichtige Punkte in Kästen in Kurz-

form wiederholt werden. So können Sie sich – auch ohne ein ganzes Kapitel erst lesen zu müssen – schnell über die für Sie gerade entscheidenden Aspekte informieren.

Grundsätzlich lässt sich das Buch auch benutzen, ohne dabei die zitierten Gesetzesvorschriften noch separat lesen zu müssen. Vielmehr ergibt sich der Inhalt der einzelnen Paragraphen so verständlich aus dem Text, dass eine gleichzeitige Lektüre des jeweiligen Gesetzestextes nicht erforderlich ist. Ich habe daher bis auf wenige Ausnahmen ausdrücklich darauf verzichtet, die einzelnen Gesetzesbestimmungen wörtlich zu zitieren, da dies den Text sehr zergliedert und schwerer lesbar gemacht hätte. Für diejenigen von Ihnen jedoch, die die Normen, auf die im Text Bezug genommen wird, im Originaltext selbst lesen möchten: Die beiden wichtigsten Gesetze, das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG), finden Sie kostenlos unter www.gesetze-im-internet.de, genauer unter www.gesetze-im-internet.de/urhg bzw. www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg. Diese Website ist ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Gesetze können dort online gelesen, aber auch in verschiedenen Formaten wie PDF und EPUB heruntergeladen werden.

Beim Zitieren von Gerichtsentscheidungen habe ich jeweils das Datum der Entscheidung und das Aktenzeichen angegeben. Manche Urteile, aber längst nicht alle, sind auch unter bestimmten Schlagwörtern bekannt, z. B. die »Petite-Jacqueline-Entscheidung« des Bundesgerichtshofes, die ich dann auch so nenne. Mithilfe dieser Angaben können Sie sehr viele Entscheidungen im Internet über die einschlägigen Suchmaschinen aufrufen und als Ergänzung zu meinen Ausführungen im Volltext oder in Zusammenfassungen lesen. Soweit die Gerichtsentscheidungen in einer für Laien verständlichen Rechtssprache abgefasst wurden, habe ich an einigen Stellen im Buch Urteilsbegründungen auch ausschnittsweise wörtlich zitiert.

Alle Urteile, die ich zitiert habe, habe ich während der Arbeit an diesem Buch auch gelesen und überprüft. Es sind also keine Blindzitate, wie ich sie bei der Stoffsammlung für dieses Buch leider häufiger, auch in juristischen Abhandlungen, gefunden habe. Mehrfach musste ich feststellen, dass die zitierten Urteile überhaupt nicht das belegen, wofür sie vom Verfasser der jeweiligen Publikation zitiert wurden.

Das Buch gliedert sich in insgesamt zehn Kapitel und einen Anhang: In **Kapitel 1**, »Urheberrecht«, stelle ich die zentralen Begriffe des Urheberrechts und dessen Gesamtstruktur dar, womit der Grundstein für die weiteren Kapitel gelegt wird. All diejenigen Aspekte des Urheberrechts, die für Fotografen nicht interessant sind, sondern nur für andere Urheber, wie etwa Schriftsteller oder Komponisten, habe ich weggelassen. In dieser Auflage neu hinzugekommen ist ein ausführlicher Abschnitt zum Thema »Künstliche Intelligenz (KI) und Urheberrecht«.

Wenn Sie mit dem Urheberrecht noch nicht vertraut sind, sollten Sie als Erstes dieses Kapitel lesen. Wenn Sie dagegen das Urheberrecht in seinen Grundzügen bereits

kennen, können Sie auch ohne Verständnisschwierigkeiten in die weiteren Kapitel springen.

Kapitel 2, »Natur, Architektur, Sachen und Tiere«, befasst sich mit der Sachfotografie. Hier werden Sie erkennen, dass es auch auf diesem Gebiet durchaus rechtliche Probleme geben kann, an die man zunächst gar nicht denkt. Es geht dort um die Fotografie von Landschaft und Natur (auch von Tieren) ebenso wie um das Fotografieren urheberrechtlich geschützter Objekte sowie um Fragen des Hausrechts und der Panoramafreiheit.

In **Kapitel 3**, »Menschen«, befasse ich mich mit dem weitaus sensibleren Thema der Foto- und Bildrechte im Bereich der Personenfotografie. Hier spielen das durch das Grundgesetz garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild eine wesentliche Rolle. Wir werden uns dort auch mit Paparazzi, der Regenbogenpresse und anderen weniger angenehmen Erscheinungen unserer Zeit beschäftigen.

Kapitel 4 befasst sich mit dem »Datenschutz«, insbesondere mit der im Jahr 2018 in Kraft getretenen DSGVO und ihren Auswirkungen auf die Fotografie. Dieses Kapitel ist in engem Zusammenhang mit **Kapitel 3**, »Menschen«, zu sehen.

In **Kapitel 5**, »Unbemannte Luftfahrtsysteme«, verlassen wir nicht nur den Boden unter unseren Füßen, sondern auch ein wenig das Gebiet des Foto- und Bildrechts. Dort werde ich die seit dem 01.01.2021 aufgrund einer EU-Verordnung geltenden Regelungen im Einzelnen vorstellen. Wir begeben uns dabei auch in den Bereich des Luftverkehrsrechts.

Kapitel 6, »Foto- und Bildrecht im Internet«, befasst sich in erster Linie mit Problemen der Bildveröffentlichung in sozialen Netzwerken. Auch wenn sich vieles bereits grundlegend aus den anderen Kapiteln erschließt, ist eine gesonderte Betrachtung angesichts der Bedeutung des Internets und der sicher nicht immer übersichtlichen Rechtslage aufschlussreich.

In **Kapitel 7**, »Rechte schützen«, geht es um die rechtlichen und prozessualen Maßnahmen, die entweder einer in ihren Rechten verletzten Person gegen den Fotografen oder aber auch der Fotografin gegenüber demjenigen zur Verfügung stehen, der ihre Rechte verletzt hat. An dieser Stelle des Buches kommen nicht nur die zivilrechtlichen Ansprüche der Betroffenen und Überlegungen zur Schadensberechnung zur Sprache, sondern auch die strafrechtlichen Konsequenzen, die es durchaus geben kann, werde ich kurz behandeln.

In **Kapitel 8**, »Vertragsrecht«, gehe ich auf einige Aspekte zur vertraglichen Gestaltung ein und werde Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte geben, die ein Vertrag in der Regel enthalten sollte. Außerdem stelle ich dar, welche Vertragstypen für Fotografen wichtig sind und was sonst noch zu beachten ist.

Nicht wenige begeisterte Amateurfotografen haben mit ihren Fotos so großen Erfolg, dass sie sich irgendwann entschließen, ihren bisherigen Beruf zugunsten der Fotografie ganz aufzugeben oder das Hobby zum (Neben-)Beruf zu machen und mit dem Verkauf ihrer Bilder etwas hinzuzuverdienen. Da der Schritt vom Amateur zum Profi bzw. vom Fotografieren für den reinen Privatgebrauch zur Vermarktung der eigenen Fotos auch rechtliche Konsequenzen mit sich bringt, beantworte ich in **Kapitel 9**, »Gewerblich fotografieren«, die wichtigsten Fragen, die sich aus rechtlicher Hinsicht ergeben, wenn Sie sich zu einem solchen Schritt entschließen. Dieses Kapitel ist aber keineswegs nur für den Berufsfotografen gedacht, sondern auch für diejenigen Hobbyfotografen, für die es von Interesse oder Bedeutung ist, zu wissen, wann sie mit ihrem Hobby in den Bereich von Gewerbeanmeldung, Steuerpflicht etc. gelangen.

In **Kapitel 10** werfen wir einen Blick über die Grenzen, und Sie lernen die wesentlichen Aspekte von »Foto- und Bildrecht in Österreich und der Schweiz« kennen oder vielmehr die wichtigsten von der deutschen Rechtslage abweichenden Regelungen. Damit möchte ich den Fragen von österreichischen und schweizerischen Lesern gerecht werden, die wissen wollten, inwieweit das, was ich in diesem Buch ausführe, auch in ihren Ländern anwendbar ist. Vor dem Hintergrund, dass diese Nachbarländer von Deutschland aus häufig besucht werden, dürften diese Ausführungen aber auch für die Leser in Deutschland gleichermaßen von Interesse sein. Nicht zuletzt verdeutlichen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten, dass es im Zweifelsfall besser ist, sich im Vorfeld genau über die Rechtslage zu erkundigen. In diesem Kapitel finden Sie jeweils auch einen Abschnitt zur Rechtslage bezüglich Multicoptern in beiden Ländern.

Im **Anhang** finden Sie schließlich unter anderem eine Gegenüberstellung der Gesetzesnormen für den Raum D/A/CH (in **Anhang A**), sodass Sie relevante Stellen leichter in den Gesetzen finden können, sowie eine Liste mit Motiven, bei denen mit Problemen bei der Veröffentlichung der Fotos zu rechnen ist (in **Anhang B**). Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll Ihnen aber auch noch einmal vor Augen führen, wo Fallstricke lauern können – angefangen bei der vermeintlich harmlosen Fototour im Zoo über vielfach fotografierte Sehenswürdigkeiten wie das Atomium bis hin zum Nike-Logo.

Um mehr Platz für Themen wie KI, Straßenfotografie und Multicopter zu haben, wurde auf den Abdruck ausgewählter Gesetzestexte verzichtet. Sie finden diese aber sehr komfortabel und immer aktuell – wie bereits erwähnt – unter www.gesetze-im-internet.de. Darüber hinaus haben wir auf den Abdruck von Vertragsmustern verzichtet. Diese können Sie als Leserin oder Leser dieses Buches aber selbstverständlich beim Rheinwerk Verlag herunterladen und frei verwenden: https://www.rheinwerk-verlag.de/fotorecht_6166/.

Auch wenn Juristen bei der Darstellung juristischer Sachverhalte immer wieder dazu neigen, in einen Fachjargon zu verfallen, habe ich mich darum bemüht, meine Ausführungen so zu formulieren, dass alle sie ohne irgendwelche rechtlichen Vorkennt-

nisse und ohne Fremdwörterbuch oder ein Wörterbuch der Rechtssprache verstehen können. Mein Bestreben war und ist es, teilweise durchaus komplexe rechtliche Sachverhalte dem juristischen Laien verständlich zu machen.

Noch ein Wort zu den im Buch verwendeten Abbildungen: Die gezeigten Fotos erheben keinen Anspruch auf künstlerischen Wert, sondern dienen – wo das überhaupt sinnvoll möglich ist – ausschließlich der Verdeutlichung bestimmter im Text angesprochener Aspekte. Das Zeigen von Meisterfotografien war nicht mein Anliegen, dies bleibt entsprechenden Fotobüchern und Bildbänden vorbehalten.

Ich bin mir sicher, dass Sie auch nach der Lektüre dieses Buches nicht zum Spezialisten im Foto- und Bildrecht geworden sind, und das ist auch gar nicht meine Absicht. Aber Sie erhalten in diesem Buch Antworten auf die wichtigsten Fragen des Foto- und Bildrechts und werden für Situationen sensibilisiert, in denen Sie bei der Ausübung Ihres Hobbys oder Berufs Rechtsproblemen ausgesetzt sein können. Und wenn dieses Ziel erreicht ist, können Sie sich ruhigeren Gewissens auf das konzentrieren, was Ihnen wichtig ist: die Fotografie!

Mein ausdrücklicher Dank gilt an dieser Stelle meinem Lektor, Herrn Frank Paschen, der mich mit vielen wertvollen Tipps zur inhaltlichen Gestaltung des vorliegenden Buches bei meiner Arbeit unterstützt hat und ohne den das Buch in dieser Form nicht möglich gewesen wäre.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre dieses Buches!

RA Wolfgang Rau

Siegburg

-
- Verkleidung 220
 Verletzerzuegewinn 402, 403
 Verletzerzuschlag 58, 408
 Verlinkung 246, 375, 464
 Vermögenssschaden 400
 Vermutung, widerlegbare 229
 Vernichtungsanspruch 389, 391, 393, 412
 Veröffentlichung 51
 Veröffentlichungsgenehmigung 119
 Veröffentlichungsrecht 51, 54, 142, 272
 Verpixelung 223
 Versammlung 266–268
 Versäumnisurteil 178
 Verschuldensunabhängiger Anspruch 383
 Vertrag 426
 Bruch 440
 Formfreiheit 426
 Gegenleistung 431
 Gerichtsstandsvereinbarung 441
 Inhalt 428
 Kündigung 441
 Laufzeit 441
 Leistung 431
 mit Bild- oder Model-Agentur 447
 Muster 439
 Nebenabrede- und Schriftformklausel ... 442
 Nutzungsrecht 431
 Parteien 426, 430
 salvatorische Klausel 442
 Schriftlichkeit 426
 Typ 442
 Zahlung 441
 Vertragsfreiheit 41, 42, 63, 431, 432, 436, 437, 440
 Vertragsmuster 25
 Vertragsrecht 425
 Vertrauenssschaden 241
 Vervielfältigung 63–66, 68–70, 72, 73, 131, 143, 147, 148, 151
 unzulässige 391
 zu Veranstaltungszwecken 133
 zum privaten Gebrauch 68
 Vervielfältigungsrecht 51, 63, 64, 68, 71, 72
 Verwaistes Foto > Orphan Work
 Verwendungszweck 205, 206, 226
 Verwerterabgabe 459
 Verwertungsgesellschaft (Schweiz) 508
 Verwertungsrecht 50, 51, 63, 73, 116, 436
 Verzerrung 63
 Verzug 472
 VG Bild-Kunst 475
 Videoüberwachung 290
 Volksfest 130
 Vorbeugender Unterlassungsanspruch 383
 Vorführungsrecht 51, 74
 Vorgarten 106
 Vorlage (2D/3D) 36, 37
 Vorschaubilder > Thumbnails

W

 Wasserzeichen 47, 381
 Website (Impressum, Haftung, Verlinkung) 246
 Weimarer Künstlergärten (Urteil) 155
 Welturheberrechtsabkommen 29
 Werbetafel > Plakat
 Werbung 274, 470
 Einwilligung 275
 vergleichende 471
 Werk
 anonymes Werk 50
 Definition 31
 pseudonymes Werk 50
 Werknutzungsrecht 483
 Werkqualität 503
 Werkverbindung 40
 Werkvertrag 446
 Wertpapier 132
 Widerruf 236, 311
 Widerrufsrecht 241
 Wiedergaberecht 51
 Wiederherstellungsanspruch (Österreich) 490
 Wiederholungsgefahr 383, 384, 388
 Wikipedia 179
 Wildtier 137
 Willenserklärungen, übereinstimmende ... 426
 Wohlwollen (Hausrecht) 125
 Work in Progress (Kunstwerk) 158

Y

 Yahoo 363

Z

 Zeitgeschichte 197, 251, 422
 Begleitperson 260
 lokales Ereignis 256
 Personen der Zeitgeschichte 247
 Polizist 256

Zeitgeschichte (Forts.)		Zurschaustellung > Schaustellung, unzulässige	
<i>Privatperson</i>	255	Zustimmung	79, 202, 226
<i>Schweiz</i>	513	Zutrittsgewährung	130
Zeitgeschichtliche Relevanz	255	Zutrittsrecht	130
Zeitliche Nutzung > Nutzung		Zweckbestimmte Einwilligung	240
Zitat	66	Zweckübertragung	354
<i>Großzitat</i>	67	Zweckübertragungsgrundsatz	86, 87, 228, 229, 435, 447, 483
<i>Kleinzitat</i>	67	<i>Österreich</i>	484
Zitierrecht	67	Zweidimensionale Vorlage	37
Zoologischer Garten	120	Zweifelsregel (Österreich)	484
Zugänglichmachung	52	Zypern	175
Zugangsrecht	130		

Rechtliche Hinweise

Das vorliegende Werk ist in all seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Weitere Hinweise dazu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters, bei dem Sie das Werk erworben haben.

Die automatisierte Analyse des Werkes, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen gemäß §44b UrhG (»Text und Data Mining«) zu gewinnen, ist untersagt.

Markenschutz

Die in diesem Werk wiedergegebenen Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. können auch ohne besondere Kennzeichnung Marken sein und als solche den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

Haftungsausschluss

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text, Abbildungen und Programmen verwendet wurde, können weder Verlag noch Autor*innen, Herausgeber*innen, Übersetzer*innen oder Anbieter für mögliche Fehler und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernehmen.